

TOP 24:

Entschließung des Bundesrates zur tiergerechten Haltung von Legehennen

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen -

Drucksache: 112/15

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der vorliegenden Entschließung setzen sich die Länder Rheinland-Pfalz und Niedersachsen für eine tiergerechte Haltung von Legehennen ein und wollen erneut einen Ausstieg aus der Kleingruppenhaltung erreichen.

Zur Begründung führen die beiden Länder aus, dass in Deutschland seit dem 1. April 2012 die Haltung von Legehennen nicht für alle Haltungsformen rechtssicher geregelt sei. Im Oktober 2010 hatte das Bundesverfassungsgericht die Bestimmungen zur sogenannten Kleingruppenhaltung von Legehennen aus formalen Gründen für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Eine Neuregelung sollte bis zum 31. März 2012 erfolgen. Der Bundesrat hatte am 2. März 2012 (BR-Drucksache 95/12 - Beschluss -) beschlossen, der Bundesregierung eine entsprechende Verordnung zuzuleiten. Nach dieser Verordnung sollte die Kleingruppenhaltung grundsätzlich nur noch bis zum Jahr 2023 zugelassen sein.

Die Bundesregierung soll daher mit der Entschließung aufgefordert werden, eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu erlassen, die dem Vorschlag des Bundesrates vom 2. März 2012 entspricht.

Die Bundesregierung lehnte die Verkündung jedoch bislang ab, da sie eine längere Zulassung der Kleingruppenhaltung aus verfassungsrechtlichen Gründen für erforderlich hielt, so dass die geforderte Neuregelung unterblieb.

Als Folge dieser Regelungslücke stehe es nun im Ermessen eines jeden Landes, wie eine Kleingruppenhaltung ausgestaltet werden muss. Rheinland-Pfalz und Niedersachsen vertreten die Auffassung, dass die bestehende Regelungslücke aus Tierschutz- und Wettbewerbsgründen im Bundesrecht umgehend zu schließen sei.

II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, anstelle der EntschlieÙung die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Mit dieser Verordnung soll die Haltung von Legehennen in Kleingruppen nur noch bis Ende 2025 zulässig sein. Nur in Härtefällen soll eine Verlängerung um maximal drei Jahre bis Ende 2028 möglich sein. Die Kleingruppenhaltung habe im Vergleich zur Freiland- und Bodenhaltung nur noch eine geringe und weiter abnehmende Bedeutung. Für bestehende ausgestaltete Käfige wird eine Übergangsfrist bis Ende 2020 festgelegt.

Darüber hinaus empfiehlt der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dem Bundesrat, dass der Beschluss des Bundesrates über die Zuleitung der Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung an die Bundesregierung die Zustimmung des Bundesrates zum unmittelbaren Erlass einer solchen Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes umfasst.

Begründet wird diese Empfehlung damit, dass die seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 2010 bestehende Regelungslücke im Bereich der Legehennenhaltung so rasch wie möglich geschlossen werden soll. Daher sei es gerechtfertigt, dass die Bundesregierung die Änderungen der Tierenschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung des Verordnungsentwurfes ohne erneute Beteiligung des Bundesrates erlässt.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 112/1/15** ersichtlich.